

Aufhebungsverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

vom 2. November 2020

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), und von § 49 Abs.1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG erlässt der Landkreis Meißen für das gesamte Kreisgebiet folgende

Aufhebungsverfügung:

Die Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 12. Oktober 2020 zum Vollzug des § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), die Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 24. Oktober 2020 und die Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Oktober 2020 werden mit Ablauf des 2. November 2020 aufgehoben.

Begründung:

Der Landkreis Meißen hat die Allgemeinverfügungen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung auf der Grundlage der SächsCoronaSchVO vom 29. September 2020 und vom 21. Oktober 2020 erlassen.

Zwischenzeitlich hat der Freistaat Sachsen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 erlassen, die am 2. November 2020 in Kraft getreten ist. Die Verordnungen vom 29. September 2020 und vom 21. Oktober 2020 sind zwischenzeitlich aufgehoben worden. Inhaltlich sind die in den Allgemeinverfügungen des Landkreises geregelten Tatbestände überwiegend in der SächsCoronaSchVO vom 2. November 2020 geregelt worden. Deshalb und aus Gründen der Rechtsübersichtlichkeit werden die vorgenannten Allgemeinverfügungen daher mit Ablauf des 2. November 2020 aufgehoben.

Soweit § 8 SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 2. November 2020 die Möglichkeit von weiteren Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörde

eröffnet, behält sich der Landkreis Meißen anlassbezogen vor, hiervon Gebrauch zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

i. V. des Landrates



Janet Putz

1. Beigeordnete